

8. 1. Begründet in Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle der Inhalt der betreffenden Vorschrift einen Unterschied für die Anwendbarkeit des § 136 Abs. 2 G.B.G.'s?

2. Wie weit erstreckt sich die Wirksamkeit der auf Grund der §§ 119, 152 B.Z.G.'s erlassenen Transportkontrollvorschriften bezüglich des Weideganges von Vieh im Grenzbezirke?

G.B.G. § 136 Abs. 2.

B.Z.G. vom 1. Juli 1869 §§ 119, 152 (B.G.Wl. S. 317).

I. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1895 g. H. Rep. 3885/94.

1. Landgericht Aachen.

Gründe:

Die Berechtigung des Provinzialsteuerdirektors, in der vorliegenden, zufolge § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nach dem Antrage

der Staatsanwaltschaft nunmehr zur Entscheidung des Reichsgerichtes stehenden Sache sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen und mit der hierauf bezüglichen Erklärung die Einlegung der Revision zu verbinden, folgt aus den Vorschriften der §§ 467. 435. 437. 441. 469 St. P. O.; gemäß § 436 Abs. 2 a. a. O. war die Anerkennung der Anschlußberechtigung auszusprechen. Die nachträglich angebrachten Einwendungen des Angeklagten gegen die Zuständigkeit des Reichsgerichtes sind unstichhaltig. Denn in § 136 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist ganz allgemein die Rede von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher . . . Abgaben und Gefälle ohne Unterscheidung, ob die Vorschrift im einzelnen die Abgaben und Gefälle selbst betrifft oder Maßregeln zu deren Sicherung. Die Ausdrucksweise des § 136 stimmt genau überein mit der Überschrift zum 6. Buch 3. Abschnitt der St. P. O., wo nach feststehender Rechtsprechung gleichfalls kein Unterschied bezüglich des besonderen Inhaltes jener Vorschriften gemacht ist.

Indes waren die vom Staatsanwälte und von dem Nebenkläger eingelegten Revisionen nicht für begründet zu erachten.

Die von dem Provinzialsteuerdirektor zu Köln auf Grund der Ermächtigung des Königlich preussischen Finanzministers vom 9. März 1889 in dem Aachener Regierungsamtsblatte veröffentlichten Kontrollanordnungen vom 26. desselben Monats und Jahres — mit den Änderungen vom 14. und 25. Mai 1889 — sind, um als solche „Verwaltungsvorschriften“ zu erscheinen, deren Übertretung auf Grund des § 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur Bestrafung zu ziehen ist, von der in dem § 152 besonders zum Ausdruck gebrachten Voraussetzung abhängig, daß sie infolge von Bestimmungen des eben genannten Vereinszollgesetzes erlassen sind. Als solche können hier nur die dortigen Vorschriften des XV. Abschnittes über Kontrollen im Grenzbezirke, und zwar ad II der Verordnung vom 26. März 1889 lediglich der von der Transportkontrolle handelnde § 119 des Vereinszollgesetzes in Betracht kommen, dessen Inhalt durch die §§ 120—123 teils eingeschränkt, teils näher bestimmt ist; auf dem § 124 a. a. O. fußt die für den vorliegenden Fall belanglose Anordnung unter I der Bekanntmachung vom 26. März 1889.

Die in dem eingangs erwähnten Finanzministerialreskripte vom 9. März 1889 in Bezug genommene (an den Königlichlichen Provinzial-

steuerdirektor zu Münster gerichtete) Verfügung des Finanzministers vom 10. Februar 1888 bezeichnet denn auch ausdrücklich den § 119 a. a. D. als die der ebendort erteilten Ermächtigung zur Veröffentlichung von Vorschriften (welche denen unter II der hier in Frage stehenden Verordnung vom 26. März 1889 gleichartig sind) über „den Verkehr mit inländischem transportkontrollpflichtigen Weidenvieh“ zu Grunde liegende Gesetzesstelle.

Die vorstehenden Erwägungen sind für die Auslegung und nähere Bestimmung der durch das Gesetz gedeckten Tragweite der Vorschriften unter II der mehrgedachten Bekanntmachung vom 26. März 1889 maßgebend. Im Verfolge derselben ist anzunehmen, daß die letztgedachten Anordnungen nicht sowohl zum Behufe einer selbständigen Weidekontrolle — eine solche kennt das Vereinszollgesetz nicht — erlaubt sind, als vielmehr nur eine Erweiterung der im Eingange jener Bekanntmachung als in den betreffenden Grenzbezirken bereits eingeführt bezeichneten Transportkontrolle für Rindvieh bezwecken. Mit dieser Auffassung steht es im Einklange, wenn in den hier besprochenen Anordnungen das Getriebenwerden — also der Transport — des Viehes zur Weide und von derselben in den Vordergrund gestellt ist. Übrigens giebt auch der Nebenkläger in seiner Erwiderung auf die Gegenerklärung des Angeklagten ausdrücklich zu, daß nur eine Ausbildung der Vorschriften über die Transportkontrolle hier in Frage stehe.

Ob nun die Vorschriften unter II der Bekanntmachung vom 26. März 1889 wirklich in allen Einzelheiten innerhalb des Rahmens der durch §§ 119 flg. des Vereinszollgesetzes zugelassenen Transportkontrolle liegen, bedarf im vorliegenden Falle keiner Untersuchung. — Denn jedenfalls erscheinen dieselben in ihrer Gesamtheit, wie aus dem natürlichen Begriffe und dem durch Abs. 1 Ziff. 2 des § 119 näher bestimmten Wesen der Transportkontrolle ohne weiteres folgt, dann unanwendbar, wenn im gegebenen Falle von einem Transporte überhaupt keine Rede sein kann, was nach den im Urteile der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen hier zutrifft.

Letzteren zufolge liegen die Gutswerden von Drinhausen rings um die dortigen Stallungen; sobald die Ställe geöffnet werden, gelangt das hinaustretende Vieh unmittelbar auf die Weiden; ebenso tritt es abends unmittelbar aus den Weiden wieder in die Ställe

zurück. Es wird also gar kein Weg zu und von der Weide zurückgelegt, welcher als vorzuschreibender Weg im Sinne des § 119 Abs. 1 Biff. 2 a. a. D. in Betracht kommen könnte, und es findet kein „Trieb“ statt.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Strafkammer des Landgerichtes mit Recht die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende schöffengerichtliche Urteil verworfen hat.

¹ Goldammer, Archiv Bd. 35 S. 52.